

Gesetz über die Gerichtsgebühren

Vom 16. Januar 1975

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

§ 1. Die Gebühren für die Verrichtungen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt und der Zivilgerichtsschreiberei werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.¹⁾

²⁾ Hiebei soll das Interesse des Rechtsuchenden an einer Inanspruchnahme der Rechtspflege zu erschwinglichen Ansätzen gewahrt bleiben.

§ 2. Für die Prozessführung vor den gewerblichen Schiedsgerichten haben die Parteien weder Gebühren noch Auslagen zu tragen. Wegen mutwilliger Prozessführung können indessen einer Partei die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

²⁾ Der vorstehende Absatz findet auch Anwendung auf Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag, die nicht von den gewerblichen Schiedsgerichten zu beurteilen sind, sofern der Streitbetrag den Betrag nicht übersteigt, der für die Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte massgebend ist.

§ 3. Die Gebühren, die für Urteile und andere richterliche Entscheidungen, für Beschlüsse und selbständige Verfügungen zu erheben sind, werden vom Richter zusammen mit den Auslagen in seinem Erlasse ziffernmässig festgesetzt.

²⁾ Bei Erledigung eines Verfahrens ohne Urteil werden die Gebühren und Auslagen, wenn die Erledigung in der Hauptverhandlung erfolgt, durch das Gericht, in den andern Fällen durch den Gerichtspräsidenten festgesetzt.

³⁾ Die übrigen Gebühren nebst den Auslagen setzt die Gerichtsschreiberei fest und teilt sie dem Pflichtigen mit.

⁴⁾ Die Gebühren- und Auslagenrechnung steht einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich, sofern sie das Visum eines Gerichtspräsidenten trägt.

⁵⁾ Gegen die Festsetzung von Gebühren oder Auslagen steht dem Betroffenen die Beschwerde an das Appellationsgericht wegen Rechtswidrigkeit oder Willkür offen nach Massgabe der Bestimmungen über die Beschwerde gegen ein Urteil.

⁶⁾ In Erbschaftssachen ist die Beschwerde gemäss § 2 EG zum ZGB an die Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt zu richten.

¹⁾ § 1 Abs. 1 geändert durch Abschn. II des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05. 0699.02).

§ 4. Das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 13. Mai 1948 wird aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt der Wirksamkeit fest.²⁾

²⁾ Das G ist spätestens mit dem Erlass der V über die Gerichtsgebühren vom 4. 3. 1975 in Wirksamkeit getreten.